

Freiburg im Breisgau, den 27. April 2004

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 41. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 2. Mai 2004 – 4. Ostersonntag. — Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Tag des offenen Denkmals am 12. September 2004. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 323

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 41. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 2. Mai 2004 – 4. Ostersonntag

Thema: *Das Gebet um geistliche Berufungen*

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt,
liebe Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt!

1. „*Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden*“ (Lk 10,2).

Aus diesen Worten, die Jesus an die Apostel richtet, spricht die stete Sorge des guten Hirten für seine Schafe. Alles vollbringt Er, „*damit sie das Leben haben und es in Fülle haben*“ (Joh 10,10). Nach seiner Auferstehung wird der Herr seinen Jüngern die Verantwortung anvertrauen, seine Sendung fortzuführen, damit das Evangelium den Menschen aller Zeiten verkündet werde. Viele haben darauf mit Großmut geantwortet und werden nicht müde, auf seine beständige Einladung: „*Folge mir nach!*“ (Joh 21,22) zu antworten. Es sind die Frauen und Männer, die bereitwillig auf sich nehmen, ihre ganze Existenz in den Dienst seines Reiches zu stellen.

Aus Anlass des kommenden 41. Weltgebetstags um geistliche Berufungen, der traditionell am vierten Sonntag der Osterzeit begangen wird, werden sich alle Gläubigen im inständigen Gebet um Berufungen zum Priestertum, zum gottgeweihten Leben und zum missionarischen Dienst vereinen. In der Tat ist es unsere erste Pflicht, den „Herrn der Ernte“ für jene zu bitten, die Christus im priesterlichen oder im gottgeweihten Leben bereits aus nächster Nähe nachfolgen, sowie für jene, die er in seiner Barmherzigkeit ohne Unterlass zu einer so wichtigen kirchlichen Aufgabe beruft.

2. *Beten wir um geistliche Berufungen!*

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich darauf hingewiesen, „dass man heute in der Welt trotz der weitreichenden Säkularisierungsprozesse *ein verbreitetes Bedürfnis nach Spiritualität* verzeichnet, das größtenteils eben in *einem erneuerten Gebetsbedürfnis* zum Ausdruck kommt“ (Nr. 33). In dieses „Gebetsbedürfnis“ gehört unsere einmütige Bitte an den Herrn, „*Arbeiter in seine Ernte zu senden*“.

Mit Freude stelle ich fest, dass sich in vielen Ortskirchen Gebetskreise für geistliche Berufungen bilden. In den Priesterseminaren und Ausbildungshäusern der religiösen und missionarischen Gemeinschaften werden Begegnungen zu diesem Zweck abgehalten. Zahlreiche Familien entwickeln sich zu kleinen Gebetskreisen und helfen den Jugendlichen, mit Zuversicht und Großmut auf den Ruf des göttlichen Meisters zu antworten.

Ja, die Berufung zum ausschließlichen Dienst an Christus in seiner Kirche ist ein unermessliches Geschenk der göttlichen Güte, ein Geschenk, das mit Beharrlichkeit und vertrauensvoller Demut erbetet sein will. Dazu muss sich der Christ immer mehr öffnen und wachsam bleiben, um nicht „die Zeit der Gnade“, da „der Herr anklopft“, zu versäumen (vgl. Lk 19,44).

Besonderen Wert hat das Gebet, das mit Opfer und Leiden verbunden ist. Leid, durch das *im eigenen irdischen Leben für den Leib der Kirche ergänzt wird, was an den Leiden Christi noch fehlt* (vgl. Kol 1,24). Es kann zu einer höchst wirksamen Form der Fürbitte werden. So viele Kranke in allen Teilen der Welt vereinen ihre Schmerzen mit dem Kreuz Jesu, um heilige Berufungen zu erbitten. In geistiger Weise begleiten sie auch mich in meinem Petrusdienst, den Gott mir anvertraut hat. Dadurch leisten sie für die Sache des Evangeliums einen Beitrag von unschätzbarem Wert, der zumeist gänzlich im Verborgenen bleibt.

3. Beten wir für die Berufenen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben!

Es ist mein Herzenswunsch, dass das Gebet um geistliche Berufungen immer mehr gepflegt werde: Gebet, das Anbetung des Geheimnisses Gottes und Dank für das „Große“ sein soll, das er vollbracht hat und auch weiterhin vollbringt – ungeachtet der Schwachheit der Menschen; betrachtendes Gebet, erfüllt von Staunen und Dankbarkeit angesichts der Gabe der Berufungen.

Im Mittelpunkt aller Gebetsinitiativen steht die Heilige Eucharistie. Das Sakrament des Altares ist von entscheidender Bedeutung sowohl bei der Weckung geistlicher Berufungen als auch bei ihrer treuen Verwirklichung. Denn aus dem Erlösungsoffer Christi können die Berufenen die Kraft schöpfen, sich uneingeschränkt der Verkündigung des Evangeliums zu widmen. Dabei ist es gut, mit der eucharistischen Feier die Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes zu verbinden und so in gewissem Sinn das Geheimnis der heiligen Messe auszuweiten. Christus zu betrachten, der wahrhaft und substantiell unter den Gestalten von Brot und Wein gegenwärtig ist, kann in den Herzen jener, die zum Priestertum oder zu einer besonderen Sendung in der Kirche berufen sind, dieselbe Begeisterung erwecken, die Petrus bewog, auf dem Berg der Verklärung auszurufen: „Herr, es ist gut, dass wir hier sind“ (Mt 17,4; vgl. Mk 9,5; Lk 9,33). Es ist eine bevorzugte Weise, das Antlitz Christi zu betrachten gemeinsam mit Maria und in der Schule Mariens, die aufgrund ihrer inneren Haltung zu Recht „eucharistische Frau“ (Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 53) genannt werden darf.

Mögen alle christlichen Gemeinden zu „wahren Schulen des Gebets“ werden, in denen darum gebetet wird, dass es nicht an Arbeitern auf dem weiten Feld des apostolischen Werks fehle. Auch ist es notwendig, dass die Kirche mit beständiger geistlicher Sorge jene begleite, die Gott berufen hat und die „dem Lamm folgen, wohin es geht“ (Offb 14,4). Ich wende mich an die Priester, die gottgeweihten Männer und Frauen, die Eremiten und die gottgeweihten Jungfrauen, an die Mitglieder von Säkularinstituten, ja überhaupt an alle, die die Gabe der geistlichen Berufung empfangen haben und die „diesen Schatz in zerbrechlichen Gefäßen tragen“ (2 Kor 4,7). Im mystischen Leib Christi gibt es eine große Vielfalt an Diensten und Gnadengaben (vgl. 1 Kor 12,12), die allesamt zur Heiligung des christlichen Volkes bestimmt sind. In der gegenseitigen Sorge um Heiligkeit, die alle Glieder der Kirche beseelen muss, ist es unerlässlich, dafür zu beten, dass die Berufenen ihrer Berufung treu bleiben und im höchst möglichen Maße die Vollkommenheit des Evangeliums erlangen.

4. Das Gebet der Berufenen

Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Pastores dabo vobis* habe ich unterstrichen, „dass es [...] ein unaufhebbares Erfordernis der pastoralen Liebe gegenüber der eigenen Gemeinde und gegenüber künftigen Formen des Dienstamtes in ihr [ist], dass der Priester sich mit sorgsamem Eifer darum bemüht, Nachfolger im priesterlichen Dienst zu finden“ (Nr. 74). Im Bewusstsein, dass Gott selbst beruft, wen er will (vgl. Mk 3,13), muss es deshalb Sorge jedes Dieners Christi sein, beharrlich um geistliche Berufungen zu beten. Niemand ist besser als er in der Lage, die Dringlichkeit eines Generationswechsels zu verstehen, aus dem großmütige und heiligmäßige Personen für die Verkündigung des Evangeliums und die Spendung der Sakramente hervorgehen.

Gerade aus dieser Sicht ist mehr denn je eine „geistliche Hinwendung zum Herrn und zur eigenen Berufung und Sendung“ (*Vita consecrata*, Nr. 63) erforderlich. Von der Heiligkeit der Berufenen hängt die Kraft ihres Zeugnisses ab und die Fähigkeit, andere Menschen dafür zu gewinnen und sie zu bewegen, ihr ganzes Leben Christus anzuvertrauen. Das ist der Weg, einem Rückgang an Berufungen für das gottgeweihte Leben entgegenzuwirken, der die Existenz vieler apostolischer Werke, insbesondere in den Missionsländern, bedroht.

Darüber hinaus gewinnt das Gebet der Berufenen, der Priester und der Gottgeweihten einen besonderen Wert, weil es sich einfügt in das hohepriesterliche Gebet Christi. Er selbst betet in ihnen zum Vater, dass er jene heilige und in seiner Liebe bewahre, die, wenn auch in dieser Welt, doch nicht von dieser Welt sind (vgl. Joh 17,14–16).

Der Heilige Geist mache die ganze Kirche zu einem Volk von Betern, die ihre Stimme zum himmlischen Vater erheben und heiligmäßige Berufungen für das Priestertum und das gottgeweihte Leben erleben. Beten wir darum, dass all jene, die der Herr erwählt und berufen hat, treue und freudige Zeugen des Evangeliums seien, dem sie sich ganz hingeben haben.

5. An Dich, Herr, wenden wir uns voll Vertrauen!

Sohn Gottes,

vom Vater zu den Menschen aller Zeiten
und in allen Enden der Erde ausgesandt,

Dich rufen wir an auf die Fürsprache Mariens
Deiner und unserer Mutter:

Lasse es in der Kirche niemals an Berufungen fehlen,
besonders an jenen der vollkommenen Hingabe an Dein Reich.

Jesus, einziger Retter des Menschen!

Wir bitten Dich für unsere Brüder und Schwestern, die ihr „Ja“ gesprochen haben zu Deinem Ruf zum Priestertum, zum gottgeweihten Leben und zur Mission.

Bewirke, dass ihr Sein sich Tag um Tag erneuere und gelebtes Evangelium werde.

Barmherziger und Heiliger Herr,
sende stets neu Arbeiter aus
für die Ernte Deines Reiches!

Hilf denen, die Du rufst, Dir
in dieser unserer Zeit nachzufolgen!
Lasse sie, die Dein Antlitz betrachten,
mit Freude jener großartigen Sendung entsprechen,
die Du ihnen zum Wohl Deines Volkes und aller
Menschen anvertraust!

Du, unser Gott, der Du mit dem Vater
und dem Heiligen Geist lebst und herrschest
von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Aus dem Vatikan, 23. November 2003



Verordnung des Erzbischofs

Nr. 324

Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (Abl. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2003 (Abl. 2003, S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Tarifliche Vergütung

(1) Die Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergütungstarifvertrag zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, soweit dieser durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für anwendbar erklärt wurde.

(2) Für die Mitarbeiter

- a) der Erzdiözese und deren unmittelbaren Einrichtungen sowie
- b) der bis 30. Juni 2004 bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden

wird das nach der Anlage 2 zur AVVO (Versorgungsordnung) jeweils maßgebende zusatzversorgungspflichtige Bruttoentgelt für die Dauer vom 1. Juli 2004 bis 30. April 2006 um 1,7 vom Hundert und für die Dauer vom 1. Mai 2006 bis 30. Juni 2015 um 1,2 vom Hundert gemindert.“

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird gewährleistet

- a) für die Mitarbeiter der Erzdiözese und deren unmittelbaren Einrichtungen sowie der bis 30. Juni 2004 bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden nach Maßgabe der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung) – Anlage 2 zu dieser Ordnung –;
- b) für die Mitarbeiter von Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden und Stiftungen, die Mitglieder bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Baden sind, durch den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal [ATV-K]) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung;
- c) für die Mitarbeiter der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg sowie der bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden gemäß dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung;

d) für die Mitarbeiter aller anderen Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung) – Anlage 2 zu dieser Ordnung –;

e) für die Mitarbeiter anderer unter § 1 AVVO fallenden Dienstgeber, die Beteiligte einer Einrichtung zur Durchführung einer zusätzlichen Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind, gemäß dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sowie dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal [ATV-K]) jeweils vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung und gemäß den Vorschriften der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung).“

3. Die Anlage 2 zur AVVO (Versorgungsordnung) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung gilt für die Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstgeber Beteiligte bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands sind (§ 28 Buchstaben a, d und e AVVO).“

Artikel II Minderung des Bruttoentgelts

Für die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Mitarbeiter

a) der Erzdiözese und deren unmittelbaren Einrichtungen sowie

b) der bis 30. Juni 2004 bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden

wird das nach der Anlage 2 zur AVVO (Versorgungsordnung) jeweils maßgebende Zusatzversorgungspflichtige Bruttoentgelt für die Dauer vom 1. Juli 2004 bis 30. April 2006 um 1,7 vom Hundert und für die Dauer vom 1. Mai 2006 bis 30. Juni 2015 um 1,2 vom Hundert gemindert.

Artikel III Abweichende Regelungen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT

Für Mitarbeiter im Sinne des § 28 Buchstabe a AVVO findet die für den kirchlichen Dienst gemäß Artikel III der Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen (Abl. 2003, S. 101) in Kraft gesetzte Fassung des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe folgender Abweichungen Anwendung:

1. In § 4 sind die Datumsangaben „30. April 2004“ jeweils durch die Datumsangabe „30. Juni 2004“ und die Datumsangaben „1. Mai 2004“ jeweils durch die Datumsangabe „1. Juli 2004“ zu ersetzen.

2. In § 5 ist die Datumsangabe „30. April 2004“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2004“ und die Datumsangabe „1. Mai 2004“ durch die Datumsangabe „1. Juli 2004“ zu ersetzen.

3. In § 6 ist die Datumsangabe „30. April 2004“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2004“ und die Datumsangabe „1. Mai 2004“ durch die Datumsangabe „1. Juli 2004“ zu ersetzen.

4. In den Anlagen 1 b, 2 b, 3 b, 4 b und 5 b zum Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT ist jeweils die Datumsangabe „30. April 2004“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2004“ zu ersetzen.

5. In den Anlagen 1 c, 2 c, 3 c, 4 c und 5 c zum Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT ist jeweils die Datumsangabe „1. Mai 2004“ durch die Datumsangabe „1. Juli 2004“ zu ersetzen.

Artikel IV Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (Abl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2003 (Abl. S. 101), wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Betriebliche Altersversorgung

Hinsichtlich der Versicherung zum Zweck einer betrieblichen Altersversorgung findet § 28 AVVO entsprechend Anwendung.“

§ 2

§ 19 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 31. Januar 2003, wird außer Kraft gesetzt.

§ 3

Für Auszubildende, die gemäß § 2 a der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in den Geltungsbereich des § 28 Buchstabe a AVVO fallen, findet die für den kirchlichen Dienst gemäß Artikel IV § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen (ABl. 2003, S. 102) in Kraft gesetzte Fassung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 22 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe folgender Abweichungen Anwendung:

- a) In § 3 Absatz 1 ist die Datumsangabe „30. April 2004“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2004“ und die Datumsangabe „1. Mai 2004“ durch die Datumsangabe „1. Juli 2004“ zu ersetzen.
- b) In § 5 Absätze 1 und 2 sind die Datumsangaben „30. April 2004“ jeweils durch die Datumsangabe „30. Juni 2004“ und die Datumsangaben „1. Mai 2004“ jeweils durch die Datumsangabe „1. Juli 2004“ zu ersetzen.

Artikel V

**Erhöhte Versorgungszusage zum Ausgleich
von Anwartschaftsverlusten**

(1) Für Mitarbeiter im Sinne des § 28 Buchstabe a AVVO, die am 1. Juli 2004 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) noch keine sechzig Umlagemonate erreicht haben, schließt der Dienstgeber zum Zwecke der Kompensation eines durch den Kasenswechsel bedingten Anwartschaftsverlustes in der Pflichtversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK Köln) eine freiwillige Versicherung ab. Die Beiträge für diese freiwillige Versicherung trägt der Dienstgeber. Übersteigen im Abrechnungsjahr die Beiträge zusammen mit den Dienstgeberbeiträgen zur

Pflichtversicherung den jeweiligen steuerfreien Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz, kann der Dienstgeber die Beitragsleistung über mehrere Jahre erstrecken.

(2) Der Abschluss einer freiwilligen Versicherung nach Absatz 1 setzt voraus, dass der Mitarbeiter seinen gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bestehenden Anspruch auf Erstattung der von ihm geleisteten Beiträge an der Umlage dort geltend macht und den Zahlungsanspruch an den Dienstgeber abtritt.

**Artikel VI
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel III und Artikel IV § 3 mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 31. März 2004

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 325

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. März 2004 die *Seelsorgeeinheit Rust*, bestehend aus den Pfarreien Petri Ketten Rust, St. Jakobus Kappel-Grafenhausen (Grafenhausen), St. Cyprian und Justina Kappel-Grafenhausen (Kappel) sowie St. Johannes B. Ringsheim, Dekanat Lahr, zum 11. April 2004 errichtet und Pfarrer Wolfgang Schmelz zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. März 2004 die *Seelsorgeeinheit Mannheim Mitte*, bestehend aus den Pfarreien St. Sebastian Mannheim, St. Ignatius und Franz Xaver Mannheim und Liebfrauen Mannheim, Dekanat Mannheim, zum 2. Mai 2004 errichtet und Pater Hans Joachim Martin SJ zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Amtsblatt

Nr. 13 · 27. April 2004

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 13 · 27. April 2004

Mitteilung

Nr. 326

Tag des offenen Denkmals am 12. September 2004

Am 12. September 2004 findet zum zwölften Mal der vom Europarat initiierte „Tag des offenen Denkmals“ statt. An diesem Tag sollen erneut europaweit Kulturdenkmale präsentiert werden, die der Öffentlichkeit sonst vielfach nicht zugänglich sind.

Im Jahr 2003 wurden im Rahmen des Tages des offenen Denkmals allein in Baden-Württemberg über 650 Kulturdenkmale zugänglich gemacht, die normalerweise nicht besichtigt werden können.

Der diesjährige Tag des offenen Denkmals hat das Schwerpunktthema Wasser. Die Einbeziehung anderer Kulturdenkmale, die nicht unmittelbar mit der Wasserkraft zusammenhängen, ist jedoch ebenfalls willkommen.

Die teilnehmenden Denkmaleigentümer werden gebeten, für jedes zu besichtigende Denkmal ein Exemplar des Meldebogens auszufüllen und an die betreffende Gemeindeverwaltung zuzuleiten. Die Städten und Gemeinden werden die Meldebogen in Empfang nehmen und spätestens bis zum 31. Mai 2004 an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz zuleiten.

Meldebogen sowie Werbematerial können über die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, Tel.: (02 28) 95 73 80, Fax: (02 28) 9 57 38 23, E-Mail: info@denkmalschutz.de, bezogen werden. Internet: www.tag-des-offenen-denkmals.de.

Personalmeldungen

Nr. 327

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 11. April 2004 Pfarrer *Wolfgang Schmelz* zum Pfarrer der Pfarreien *St. Johann B. Ringsheim*, *St. Jakobus Kappel-Grafenhausen (Grafenhausen)* und *St. Cyprian und Justina Kappel-Grafenhausen (Kappel)*, Dekanat Lahr, ernannt.

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Rudolf Farrenkopf* auf die Pfarrei *St. Paul Heidelberg* zum 1. Mai 2004 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Meinhard Held* auf die Pfarrei *Liebfrauen Baden-Baden* zum 1. Juli 2004 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Pfarrer *Karl-Heinz Stadelmann* zum 1. Juli 2004 entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

16. April: Pfarrer i. R. *Georg Krämer*, Offenburg,
† in Offenburg